

## Anlage 7 zur Weisung des Präsidiums in der jeweils gültigen Fassung aus Anlass der aktuellen Corona-Situation

Stand: 25.01.2021 / angepasst

### REGELUNGEN ZU BERUFUNGS- UND PERSONALGEWINNUNGSVERFAHREN

Die Gewinnung qualifizierter Professor\*innen und Fachkräfte ist für die HSD unverzichtbar. Daher müssen Personal-, Berufungs- und Einstellungsverfahren soweit rechtlich möglich und unter Beachtung der Kontaktregelungen und der Schutz-/Hygienemaßnahmen weitergeführt werden.

Diese Regelung enthält auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung, der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der Weisung des Präsidiums aus Anlass der Corona-Lage in der jeweils geltenden Fassung Bestimmungen zur Durchführung von Berufungsverfahren inklusive Probelehrveranstaltungen und Personalgewinnungs-/auswahlverfahren.

#### (1) ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR BERUFUNGSKOMMISSIONEN

Veranstaltungen, die nicht unter die besonderen Regelungen der Coronaschutzverordnung fallen, sind untersagt. Demnach sind Sitzungen von Gremien, Kommissionen und Ausschüssen in digitaler Form durchzuführen. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen mit bis zu zwanzig Personen sind nur dann zulässig, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können. Im Weiteren sind Lehrveranstaltungen in Präsenz bis auf Weiteres unzulässig. Im Einzelfall bleibt die Durchführung einer Lehrveranstaltung in Präsenz zulässig, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für die Studierenden entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden kann.

Sofern **Veranstaltungen** in Präsenz stattfinden, gelten ergänzend die Regelungen der Weisung

- zur Durchführung von Lehr-/Praxisveranstaltungen sowie
- die Kontaktregelungen und Schutz-/Hygienemaßnahmen

#### Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse

- Finden Sitzungen von Berufungskommissionen in Präsenz statt, müssen diese mit den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung, des Infektionsschutzgesetzes und mit den auf deren Grundlage erlassenen Verfügungen in deren jeweils geltenden Fassung vereinbar sein. Die Kontakt- und Hygieneregeln nach § 2 der Weisung einschließlich der ergänzenden Merkblätter sind zu beachten.
- Berufungskommissionen sollen als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation tagen; hierunter zu fassen sind auch Kommunikationsmittel etwa via Videokonferenz-Technik oder andere Online-Kommunikationsplattformen.
- Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- Weiterhin können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei sollte der zu beschließende Sachverhalt unter Berücksichtigung aller für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Fakten klar und nachvollziehbar dargestellt und eine nachvollziehbare Beschlussvorlage erstellt werden.

- Die der jeweiligen Berufungskommission vorsitzende Person entscheidet – unter angemessener Berücksichtigung der auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Kommissionsmitglieder, ob
  - a) die Sitzung der Berufungskommission in physischer Anwesenheit ihrer Mitglieder stattfindet, soweit eine derartige Sitzung **nicht als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden kann und** nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist,
  - b) ohne physische Anwesenheit ihrer Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
  - c) in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Maßgabe der Anforderungen des Buchstaben a) und aus einer elektronischen Anwesenheit nach Buchstabe b) stattfindet.

Darüber hinaus entscheidet die oder der Vorsitzende der Berufungskommission, dass

- Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden;
- Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden;
- Beschlüsse in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden im Sinne des Buchstaben c) gefasst werden.

Berufungskommissionen sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. In welcher Form Beschlüsse gefasst werden, ist zu protokollieren.

## (2) BERUFUNGSVERFAHREN UND PROBELEHRVERANSTALTUNGEN

Berufungsverfahren werden für die Zeit der Coronapandemie in zwei Teile aufgeteilt:

1. Fachgespräch und Fachvortrag (oder andere Formate) **in elektronischer Kommunikation** und
2. Probelehrveranstaltung **vorrangig in elektronischer Form**

### **Hinweise zur Durchführung von Probelehrveranstaltungen**

Die Durchführung von Probelehrveranstaltungen in Präsenzform ist nicht zulässig. Probelehrveranstaltungen sind in ein Onlineformat zu überführen. Alternativ ist das Verfahren bis zur Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Probelehrveranstaltung ruhend zu stellen. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Der Sachverhalt ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu dokumentieren.

Findet die Probelehrveranstaltung in elektronischer Form statt, muss die Berufungskommission sicherstellen, dass – neben den Beschäftigten und Studierenden, die Kommissionsmitglieder sind – eine ausreichende Anzahl von Studierenden online teilnimmt.

Für die Onlineteilnahme durch Studierende und Kommissionsmitglieder werden online Abstimmungsmöglichkeiten angeboten. Hierzu nimmt die oder der Vorsitzende Kontakt zur Campus IT (Service Desk) auf, die entsprechende Module zur Verfügung stellen kann.

### **(3) PERSONALGEWINNUNGSGESPRÄCHE**

Stellenausschreibungen werden weiterhin veröffentlicht. Vorstellungsgespräche finden statt. Zur weiteren Kontaktreduzierung werden die für die Verfahren verantwortlichen Beschäftigten gebeten, gemeinsam mit dem Team der Personalgewinnung zu prüfen, wie in welcher Form Gespräche geführt werden sollen.

Um Reisetätigkeiten zu minimieren und Kontakte zu beschränken, ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen:

1. Zunächst werden mit möglichen Kandidat\*innen Gespräche vorerst mittels Videotelefonie geführt.
2. Mit den in die engere Wahl kommenden Kandidat\*innen wird in der Regel im Anschluss ein persönliches Kennenlerngespräch oder ein Auswahlgespräch mit externer Begleitung an der HSD stattfinden.

### **(4) EINSTELLUNG UND ONBOARDING**

Nach Auswahl der Kandidat\*innen werden notwendige Personalratsbeteiligungen durchgeführt und die Einstellungsverfahren vorgenommen. Eine Arbeitsaufnahme bzw. ein Dienstbeginn kann auch erfolgen, sofern die Hochschule weiter geschlossen ist bzw. für den\*die Neueingestellte\*n Homeoffice-Regelungen zum Tragen kommen. Neue Kolleg\*innen werden digital eingearbeitet. Persönliche Gespräche bei Dienstaufnahmen gelten als notwendige dienstliche Zusammenkünfte und sind zulässig. Das Onboarding-Programm der HSD wurde angepasst.